



# Satzung des Familienzentrum Bondorf e.V.

Bondorf, den 15.11.2022

## §1 Namen, Sitz und Rechtsform

1. *Rechtsform*  
Der Verein führt den Namen:  
"Familienzentrum Bondorf e.V." und ist  
im Vereinsregister beim Amtsgericht  
Stuttgart eingetragen unter VR 241522.
2. *Vereinsitz*  
Sitz des Vereins ist Bondorf.
3. *Geschäftsjahr*  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Gemeinnützigkeit

1. *Neutralität*  
Der Verein ist weltanschaulich neutral.  
Er fühlt sich keiner politischen Partei  
zugehörig. Er strebt die Zusammenarbeit  
und Vernetzung mit Organisationen an,  
die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
2. *Gemeinnützigkeit*  
Der Verein "Familienzentrum Bondorf  
e.V." verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte  
Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
3. *Mittelverwendung*  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für  
die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Es darf keine Person durch  
Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. *Zuwendungen*  
Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus den Mitteln des  
Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden  
aus dem Verein oder dessen Auflösung  
keine Beitragsanteile zurück und haben  
keinen Anspruch auf das Vermögen des  
Vereins.

## §3 Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der  
Bildung, der Erziehung, der Jugendhilfe  
und des Umwelt- und Klimaschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht  
insbesondere durch:

- Schaffung von Möglichkeiten zum  
Erfahrungs- und Meinungsaustausch  
durch Veranstaltungen für Familien  
und Eltern
- stundenweise Kinderbetreuung
- Bildungsangebote an Eltern
- Eltern-Kind-Gruppen
- einen regelmäßig geöffneten  
Treffpunkt zur Institutionalisierung  
von gegenseitigen Hilfestellungen für  
Eltern sowie generationsübergreifende  
Kontakt- und Begegnungs-  
möglichkeiten
- Stärkung des bürgerschaftlichen  
Miteinanders zur Förderung des  
Umweltschutzes durch die Förderung  
und Initiierung der gemeinschaftlichen  
Nutzung von umweltschonenden  
Verkehrsmitteln, unter anderem durch  
die unentgeltliche Bereitstellung eines  
Lastenrads.

## §4 Mitgliedschaft

1. *Aufnahme*  
Mitglied können natürliche, volljährige  
Personen sowie minderjährige Elternteile  
werden, die die in §3 genannten Ziele  
unterstützen. Der Erwerb der  
Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen  
Aufnahmeantrag auf einem dafür  
vorgesehenen Vordruck voraus, der an den  
Verein zu richten ist. Die Mitgliedschaft  
erstreckt sich auf alle im Haushalt  
lebenden Familienangehörigen. Ein

- besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.
2. *Austritt*  
Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung – auch elektronisch - gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein besonderes Austrittsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückbezahlt, sofern die Kündigung nicht bis zum Ende des ersten Quartals (31.März) eingegangen ist.
  3. *Ausschluss*  
Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Wunsch kann vor dem Ausschluss eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

## §5 Finanzierung des Vereins

1. *Einnahmen*  
Der Verein "Familienzentrum Bondorf e.V." finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und öffentliche Zuschüsse.
2. *Mitgliedsbeiträge*  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §6 Organe

1. *Organe*  
Der Verein "Familienzentrum Bondorf e.V." hat folgende Organe:  
a) die Mitgliederversammlung,  
b) den Vorstand.
2. *Ausschüsse*  
Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

## §7 Mitgliederversammlung

1. *Einberufung*  
Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen.
2. *Außerordentliche Mitgliederversammlung*  
Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angaben der Beratungspunkte dies schriftlich beantragt

- und wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. *Beschlussfassung*  
Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist innerhalb der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen übertragbar. Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Vereinsatzung geändert oder die Aufhebung des Vereins "Familienzentrum Bondorf e.V." beschlossen werden, sofern dieser Punkt bei der Einladung mitgeteilt wurde.
  4. *Ablauf*  
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
  5. *Wahl/Entlastung des Vorstands*  
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und die Entlastung.
  6. *Abwahl*  
Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich.
  7. *Jahresbericht*  
Der Mitgliederversammlung wird einmal jährlich die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorgelegt und zwar vom Vorstand.
  8. *Kassenprüfer*  
Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## §8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## §9 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendersatz

1. *Ehrenamtliche Amtsausübung*  
Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

2. *Vergütung*  
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a oder § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. *Honorierung von Dritten*  
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. *Aufwendungsersatz*  
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kopier- sowie Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. *Aufwandspauschalen*  
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen für Mitglieder und Mitarbeiter festsetzen.

## §10 Vorstand

1. *Vorstandsmitglieder*  
Der Vorstand des "Familienzentrum Bondorf e.V." besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die jeweils einzeln vertretungsbefugt sind. Übersteigt die Entscheidung/der Vertrag jedoch die Summe von 5.000 Euro, müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.
2. *Amts-dauer*  
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. *Kassier*

Nach jeder Neuwahl wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Kassier auf die Dauer der Wahlperiode.

4. *Vertretung*  
Der Vorstand vertritt den Verein "Familienzentrum Bondorf e.V." gerichtlich und außergerichtlich.
5. *Geschäftsführung*  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. *Haushalt*  
Der Vorstand entscheidet über den Haushalt und setzt den Haushaltsplan fest.
7. *Beschäftigungsverhältnisse*  
Der Vorstand entscheidet über hauptamtliche Beschäftigung.

## §11 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

## §12 Auflösung des Vereins

1. *Mittelverwendung*  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins "Familienzentrum Bondorf e.V." oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bondorf, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. *Auflösungsbeschluss*  
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. *Finanzamt*  
Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.